



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

FEUERWEHR-REGLEMENT

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 16. März 1999

(Anhänge A und B gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 7.12.2009)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. AUFGABE DER FEUERWEHR, DIENST- UND ERSATZPFLICHT	
§ 1 Aufgabe	3
§ 2 Dienstpflicht	3
§ 3 Befreiung vom persönlichen Dienst	3
§ 4 Feuerwehrdienst-Pflichtersatz	3-4
§ 5 Befreiung von der Ersatzabgabe	4
B. LEITUNG	
§ 6 Gemeinderat	4
§ 7 Feuerwehrkommission	4
§ 8 Zuständigkeit der Feuerwehrkommission	5
C. ORGANISATION	
§ 9 Die Feuerwehrkompanie	5
D. FUNKTIONEN DES KADERS	
§ 10 Das Kommando	5
§ 11 Die Kommando-Stellvertretung	5
§ 12 Die verantwortliche Person für das Material	5
§ 13 Fourierdienste	6
§ 14 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets	6
E. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG	
§ 15 Pflichten der Feuerwehrleute	6
§ 16 Ausbildung, Übungsbetrieb	6
§ 17 Absenzen	6
§ 18 Entschuldigungen	6
§ 19 Übungsleitung	7
§ 20 Pflicht der Kadermitglieder	7
§ 21 Hilfeleistung durch Dritte	7
F. BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG	
§ 22 Bekleidung und Ausrüstung	7
§ 23 Gradabzeichen	7
G. AUFGEBOT UND EINSÄTZE	
§ 24 Übungsaufgebot	7
§ 25 Alarmierung	7
§ 26 Orientierung der Behörden	8
§ 27 Schadenplatzkommando	8
§ 28 Schadenplatz	8
§ 29 Brandwache	8
§ 30 Einsatzkosten	8-9
H. BESOLDUNG, ENTSCHÄDIGUNGEN UND VERSICHERUNG	
§ 31 Sold	9
§ 32 Entschädigungen	9
§ 33 Versicherung	9
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 34 Strafen	9
§ 35 Weitere Straffälle	10
§ 36 Rekursinstanzen	10
§ 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts, Änderungen	10
ANHANG A: BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG	
1. Besoldung gemäss § 31	11
2. Entschädigungen gem. § 32, Absatz 1	11
ANHANG B: ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR KURSBESUCHE UND EINSÄTZE	
1. Entschädigung für Kursbesuche	11
2. Entschädigungen für Einsätze	11
ANHANG C: PFLICHTERSATZABGABEN UND BUSSEN	
1. Pflichtersatzabgabe gemäss § 4, Abs. 2	11
2. Bussen gemäss § 17, Abs. 2	11

Die Einwohnergemeindeversammlung Nenzlingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz und § 22 Abs. § Feuerschutzgesetz, beschliesst folgendes

Feuerwehr-Reglement

A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht

§ 1 Aufgabe

¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Oelunfällen verpflichtet.

² Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums oder des Gemeinderates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

³ Der Gemeinderat kann die Feuerwehr für den Verkehrs- und Ordnungsdienst bei Veranstaltungen verpflichten.

§ 2 Dienstpflicht

¹ Alle Einwohnerinnen und Einwohner, vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden, sind feuerwehrdienstpflichtig.

² Bei Übertritt in den Zivilschutzdienst besteht die Möglichkeit, die Zivilschutzdienstpflicht in der Feuerwehr zu absolvieren. Der Gemeinderat teilt die Dienstpflichtigen auf Antrag der zuständigen Kommissionen der Feuerwehr oder dem Zivilschutz zu.

³ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch persönlichen Dienst in der Ortsfeuerwehr oder Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

⁴ Die Feuerwehrkommission kann unter Berücksichtigung der Personalplanung feuerwehrdienstpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Pflichtersatzabgabe verpflichten.

⁵ In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.

⁶ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Dienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

§ 3 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst und von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. die Angestellten der Gemeindeverwaltung
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,
- d. Angehörige des Kantonspolizeikorps,
- e. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen,
- f. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 4 Feuerwehrdienst-Pflichtersatz

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Höhe der Ersatzabgabe sowie die Minimal- und Maximalansätze werden im Anhang C zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat legt im Rahmen dieser Bestimmungen auf Antrag der Feuerwehrkommission die jährliche Höhe der Ersatzabgabe fest.

³ Für die Ersatzabgabe ist das innerhalb- und ausserhalb der Gemeinde erzielte steuerbare Einkommen massgebend. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen. Ist nur ein Ehegatte ersatzpflichtig, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. Die gleiche Reduktion tritt auch für die Minimal- und Maximalansätze ein.

⁴ Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben.

§ 5 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen, die durch Unfall oder Krankheit im Feuerwehrdienst einen bleibenden Nachteil erlitten und dienstuntauglich geworden sind,
- b. Bezüger und Bezügerinnen von IV-Renten,
- c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben.
- d. Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei auch eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

B. Leitung

§ 6 Gemeinderat

¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehrkommission.

² Der Gemeinderat

- a. wählt die Kommandantin oder den Kommandanten, dessen Stellvertretung sowie die Offiziere, die Fourrierin oder den Fourrier und die verantwortliche Person für die Wartung des Materials auf Antrag der Feuerwehrkommission,
- b. delegiert das ressortverantwortliche Mitglied in die Feuerwehrkommission,
- c. behandelt Beschwerden gegen das Kommando und die Feuerwehrkommission,
- d. setzt Besoldungen, Entschädigungen, Bussen und die Höhe der Ersatzabgabe auf Antrag der Kommission fest,
- e. nimmt Rapporte entgegen und ahndet Straffälle,
- f. beschliesst in dringlichen Fällen ausserhalb des ordentlichen Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission die Anschaffung von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen,
- h. nimmt den jährlichen Übungsplan zur Kenntnis.

§ 7 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus:

- a. der Kommandantin oder dem Kommandanten als Vorsitzende,
- b. der Kommando-Stellvertretung mit Vizevorsitz,
- c. der Fourrierin oder dem Fourrier für das Aktuariat,
- d. dem Materialwart oder der Materialwartin,
- e. dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates.

§ 8 Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

¹ Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge,
- b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten,
- c. Aufgebote, Rekrutierung, Einteilung, Ausbildung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen,
- d. Erstellen des Übungsplanes,
- e. Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates,
- f. Anschaffungen gemäss genehmigtem Budget,
- g. Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Bussen und Strafen, dringenden Anschaffungen ausserhalb des Budgets sowie ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten.

Die Sitzungen der Feuerwehrkommission werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einberufen. Zur Beratung können Fachleute beigezogen werden.

C. Organisation

§ 9 Die Feuerwehrkompanie

¹ Die Feuerwehrkompanie besteht aus:

- a. dem Kommando (Kommandantin oder Kommandant, deren Stellvertretung, verantwortliche Person für die Materialwartung, Fourierin oder Fourier, evtl. verantwortliche Person für die Ausbildung),
- b. den Einsatzzügen und darin integriert der Einsatzgruppe.

² Offiziere und Unteroffiziere bilden das Kader.

³ Die Einsatzgruppe besteht aus Angehörigen der Kompanie, die über Meldeempfänger erreichbar sind.

⁴ Die Kompanieangehörigen können auf Anordnung des Kommandos abwechslungsweise zu Sonntags-, Feiertags- und Ferienpikett verpflichtet werden.

D. Funktionen des Kadern

§ 10 Das Kommando

¹ Die kommandierende Person im Grad eines Hauptmanns führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.

² Sie übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

³ Sie sorgt nach Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.

§ 11 Die Kommando-Stellvertretung

Die Kommando-Stellvertretung im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit der kommandierenden Person deren Obliegenheiten. Sie unterstützt den Kommandanten oder die Kommandantin in allen Funktionen.

§ 12 Die verantwortliche Person für das Material

¹ Die verantwortliche Person für das Material leitet den inneren Dienst. Sie ist dem Kommando für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Sie führt das Inventar und gibt der kommandierenden Person nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

§ 13 Fourierdienste

Die Fourierin oder der Fourier besorgt den Rechnungsdienst und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrkommission, erstellt die Aufgebote und führt die Korpskontrolle.

§ 14 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

¹ Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.

² Offiziere können nur dann zur kommandierenden Person oder deren Stellvertretung ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

³ Bei Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

E. Pflichten und Ausbildung

§ 15 Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Alle Feuerwehrleute sind zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber den Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse an der Feuerwehr zu fördern.

³ Die Feuerwehrleute sind verpflichtet, eine Charge anzunehmen, entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie werden durch die Kommission zu den entsprechenden Kursen aufgeboten.

§ 16 Ausbildung, Übungsbetrieb

¹ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Die Feuerwehrkommission bezeichnet jene Feuerwehrleute, die kantonale und regionale Kurse zu absolvieren haben.

² Feuerwehrleute, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

³ Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrpflichtigen jährlich mindestens zehn Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

⁴ Das Kader ist für seine Aufgaben an besonderen Übungen auszubilden, wobei pro Jahr mindestens zehn Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁵ Für speziell ausgebildete Feuerwehrleute (z.B. Atemschutz) werden besondere Übungen durchgeführt.

§ 17 Absenzen

¹ Zu spätes Erscheinen bei Übungen, unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung, Übungen, Kursen, bei Alarm oder im Ernstfall wird mit Busse bestraft.

² Die Bussen sind im Anhang C dieses Reglements festgelegt.

§ 18 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, in Ausnahmefällen bis spätestens drei Tage nachher der Fourierin oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit und Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheit oder amtliche Tätigkeit. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 19 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt die ranghöchste Person den Befehl.

§ 20 Pflicht der Kadermitglieder

Alle Feuerwehrangehörigen, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 21 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie dazu aufgefordert werden.

F. Bekleidung und Ausrüstung

§ 22 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Feuerwehrdienstleistenden werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.

² Die Feuerwehrdienstleistenden haften für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung. Sie haben für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand der für das Material verantwortlichen Person abzuliefern.

§ 23 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

G. Aufgebot und Einsätze

§ 24 Übungsaufgebot

Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, der jedem Mitglied der Ortsfeuerwehr zu Beginn eines Jahres zugestellt wird. Zusätzlich werden für jede Übung persönliche Aufgebote verschickt, mit welchen allfällige Änderungen bekanntgegeben werden.

§ 25 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde rückt die Feuerwehr gemäss Alarmorganisation aus. Sofern der Einsatz die ganze Feuerwehr erfordert, wird die Mannschaft durch Sirenen oder Glocken alarmiert, worauf sich alle vollständig ausgerüstet auf dem raschesten Wege gemäss Alarmorganisation und deren Weisungen zum Feuerwehrmagazin oder auf den Schadenplatz zu begeben haben.

² Ist nur der Einsatz des Picketts notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm).

³ Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Das Gemeindepräsidium sowie das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates sind darüber zu orientieren.

⁴ Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabes unterstellt.

§ 26 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

Wahrnehmungen über drohende Elementarereignisse sind unverzüglich der Alarmstelle zu melden.

Öl- und Chemieschadensmeldungen sind ebenso unverzüglich der Alarmstelle zu melden. Kann die Ortsfeuerwehr den Schaden nicht sogleich mit eigenen Mitteln bekämpfen, ist die Stützpunktfeuerwehr aufzubieten.

§ 27 Schadenplatzkommando

¹ Auf dem Schadenplatz führt die ranghöchste Person der Ortsfeuerwehr das Kommando. Ihr unterstehen auch auswärtige Abteilungen. Sie dürfen sich ohne ihre Erlaubnis nicht vom Schadenplatz entfernen.

² Sie ordnet alles an, was zur Rettung von Mensch, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten scheint.

³ Im Bedarfsfall hat sie das Recht, die Stützpunktfeuerwehr und/oder Nachbarhilfe anzufordern.

⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektorats und dessen Instruktionen sind zu befolgen.

⁵ Zivilpersonen sind auf Anordnung des Kommandos zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes angehalten. Personen, welche die Ordnung gefährden, können der Polizei übergeben werden.

⁶ Stellen sich im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, so sind die Befehle an sie durch den Truppenoffizier zu übermitteln.

⁷ Der Ausschank alkoholischer Getränke an Kader und Mannschaft ist ohne Einwilligung des Kommandos verboten.

⁸ Dauert der Einsatz längere Zeit, so wird die Mannschaft nach Anordnung des Kommandos gepflegt.

⁹ Bei Brandfällen ist die Feuerwehr berechtigt, öffentliche oder private Gebäude für die Lösch- und Rettungsarbeiten sowie zur Unterbringung geretteter Personen oder Gegenstände in Anspruch zu nehmen. Allfällige Beschädigungen werden gegen Nachweis durch die Gemeinde vergütet.

¹⁰ Die kommandierende Person organisiert den Abräumdienst. Sie sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörung und Beschädigung unterbleiben.

¹¹ Nach jedem Schadensfall sind nach Weisungen des Kommandos die Geräte so rasch wie möglich wieder in betriebsbereiten Zustand zu bringen.

§ 28 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den mit der Untersuchung beauftragten Personen darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss Art. 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

§ 29 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Kommandos, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrpflichtige auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 30 Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.

² Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung werden die Einsatzkosten von der verantwortlichen Person zurückgefordert.

³ Für die Kosten folgender Einsätze kann den Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a. Ölwehreinsätze
- b. Strahlenschutzeinsätze
- c. Fahrzeugbrände im Freien
- d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern und auf Privatareal
- e. Verkehrsunfälle
- f. Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- g. Verkehrsdienst bei Grossanlässen
- h. bei freiwilligen Einsätzen
- i. bei sich häufenden Fehllarmen

H. Besoldung, Entschädigungen und Versicherung

§ 31 Sold

Für persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze ist im Personal- und Besoldungsreglement festgelegt und im Anhang A, Abs. 1 zu diesem Reglement aufgeführt.

§ 32 Entschädigungen

¹ Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten Offiziere, Materialwartin oder -wart und die Fourierin oder der Fourier eine jährliche Entschädigung, welche im Personal- und Besoldungsreglement festgelegt ist (s. Anhang A, Abs. 2 zu diesem Reglement.)

² Entschädigungen für Teilnahme an Kursen, Wachtdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistung werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat gemäss Anhang B zu diesem Reglement festgelegt.

§ 33 Versicherung

¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen während des Feuerwehrdienstes sind sofort, spätestens aber innert fünf Tagen, dem Kommando zu melden.

² Alle Feuerwehrpflichtigen sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommando zu melden.

I. Schlussbestimmungen

§ 34 Strafen

¹ Die Strafen für Übertretung dieses Reglements sind:

- a. Verweis,
- b. Geldbusse bis 100 Franken,
- c. Herabsetzung im Rang,
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³ Die Bussen werden als Ertrag der Feuerwehr in der Rechnung der Einwohnergemeinde verbucht.

§ 35 Weitere Straffälle

¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte, wie Futterstöcke und dergleichen, untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

² Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

³ Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, wird gemäss Art. 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§ 36 Rekursinstanzen

¹ Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen an das Polizeigericht rekuriert werden.

§ 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts, Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Dezember 1994.

² Sofern aufgrund eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften die Anpassung einzelner Teile dieses Reglements notwendig wird, so kann der Gemeinderat die Änderungen beschliessen, welche sich aus übergeordnetem Recht ergeben.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 1999 gutgeheissen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

H. Aebi

Ch. Erne

Von der Finanz- und Kirchendirektion am 2. Juni 1999 mit Entscheid Nr. 837/99 genehmigt.

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

Dr. H. Fünfschilling, Regierungsrat

Anhang A: Besoldung und Entschädigung

Die Besoldung der Grade wird von der Gemeindeversammlung gemäss Vorgabe des Personalreglements wie folgt festgelegt (Gültigkeit der Ansätze ab 1.1.2010):

1. Besoldung gemäss § 31

	<u>pro Std.</u>
Entschädigung bei Übungen (Kader und Mannschaft)	20.--

2. Entschädigungen gem. § 32, Abs. 1

	<u>im Jahr</u>
Kommandant/-in	2'000.--
Vizekommandant/-in	1'400.--
Fourier oder Fourierin	1'000.--
Feldweibel (Materialwart / -in)	1'000.--

Anhang A: Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 7.12.2009.

Anhang B: Entschädigungen für Kursbesuche und Einsätze

1. Entschädigung für Kursbesuche

Die Entschädigungen für besuchte Kurse werden gemäss Vorgabe des Personalreglements wie folgt festgelegt (Gültigkeit der Ansätze ab 1.1.2010):

- Halbtages - Kurse	Fr. 125.--
- Ganztages - Kurse	Fr. 250.--

Für die Entschädigung von Spesen kommen die Bestimmungen des Personalreglements vom 7.12.2009 zur Anwendung. Lohn- oder Einkommensersatz wird höchstens auf das AHV-pflichtige Bruttoeinkommen ausgerichtet.

2. Entschädigungen für Einsätze

Die Entschädigungen für Einsätze werden gemäss Vorgabe des Personalreglements wie folgt festgelegt (Gültigkeit ab 1.1.2010):

	<u>Pro Std.</u>
Einsätze Kader und Mannschaft	Fr. 30.--

Wenn der Einsatz am Samstag oder Sonntag zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr erfolgt, wird die 1. Stunde doppelt ausbezahlt (Zuschlag 1 Stunde).

Einsätze über drei bis fünf Stunden: Dauer plus kalte Verpflegung.

Einsätze über fünf Stunden: Dauer plus warme Verpflegung.

Anhang B: Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 7.12.2009.

Anhang C: Pflichtersatzabgaben und Bussen

1. Pflichtersatzabgabe gemäss § 4, Abs. 2

Die Höhe der Ersatzabgaben wird durch die Gemeindeversammlung vom 16. März 1999 wie folgt festgelegt:

6%	-	10%	der	Staatssteuer,
Minimum				Fr. 20.--
Maximum				Fr. 600.--

2. Bussen gemäss § 17, Abs. 2

erste Übung ohne Entschuldigung	Fr. 60.--
zweite Übung ohne Entschuldigung	Fr. 60.--
dritte Übung ohne Entschuldigung	Fr. 80.--
vierte Übung ohne Entschuldigung	Fr. 80.--

Wer drei oder mehr Übungen pro Jahr unentschuldigt fehlt, bezahlt zusätzlich zu dieser Busse die Hälfte der Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

Für die Angehörigen des Kadern und die Spezialisten gilt jeweils die Hälfte der obigen Ansätze, da sie doppelt so viele Übungen zu absolvieren haben. Zusätzlich gilt ebenso die Bezahlung der Ersatzabgabe bei mehr als drei unentschuldigten allgemeinen oder mehr als drei unentschuldigten zusätzlichen Übungen.

Index	Seite		Seite
Absenzen		§ 9	5
§ 17	6	<i>Fourierdienste</i>	
Alarmierung		§ 13	6
§ 25	7	<i>Gemeinderat, Funktion und Aufgaben</i>	
Aufgabe der Feuerwehr		§ 6	4
§1	3	<i>Gradabzeichen</i>	
Ausbildung		§ 23	7
§ 16	6	<i>Hilfeleistung durch Dritte</i>	
Befreiung vom persönlichen Dienst		§ 21	7
§ 3	3	<i>Inkrafttreten</i>	
Befreiung von der Ersatzabgabe		§ 37	10
§ 5	4	<i>Kommando, Funktion</i>	
Bekleidung und Ausrüstung		§ 10	5
§ 22	7	<i>Kommando-Stellvertretung, Funktion</i>	
Besoldung gem. Personal- und Besoldungsreglement, Höhe		§ 11	5
Anhang A	11	<i>Materialwart oder -wartin</i>	
Brandwache		§ 12	5
§ 29	8	<i>Orientierung der Behörden</i>	
Bussen gem. § 17, Abs. 2, Höhe		§ 26	8
Anhang C	11	<i>Pflicht der Kadermitglieder</i>	
Dienstpflicht		§ 20	7
§2	3	<i>Pflichten der Feuerwehrleute</i>	
Einsatzkosten		§ 15	6
§30	8	<i>Pflichtersatzabgabe gem. § 4, Abs. 2, Höhe</i>	
Entschädigung für Kursbesuche gem. Personal- und Besoldungsreglement		Anhang C	11
Anhang B	11	<i>Rekursinstanz</i>	
Entschädigungen		§ 36	10
§ 32	9	<i>Schadenplatz</i>	
Entschädigungen für Einsätze gem. Personal- und Besoldungsreglement		§ 28	8
Anhang B	11	<i>Schadenplatzkommando</i>	
Entschädigungen gem. Personalreglement, Höhe		§ 27	8
Anhang A	11	<i>Sold</i>	
Entschuldigungen		§ 31	9
§ 18	6	Anhang A.....	11
Ersatzabgabebefreiung		<i>Strafen</i>	
§ 5	4	§ 34	9
Feuerwehrdienst-Pflichtersatz		<i>Straffälle, weitere</i>	
§ 4	3	§ 35	10
Feuerwehrkommission, Aufgaben		<i>Übungsaufgebot</i>	
§ 8	5	§ 24	7
Feuerwehrkommission, Zusammensetzung		<i>Übungsleitung</i>	
§ 7	4	§ 19	7
Feuerwehrkompanie, Zusammensetzung		<i>Versicherung</i>	
		§ 33	9
		<i>Wahlfähigkeit Kader</i>	
		§ 14	6